

S a t z u n g

des Landesverbandes Rhein-Mosel-Lahn e.V. im Bund Deutscher Karneval

§ 1 Name und Sitz des Vereins.

1. Der Verband führt den Namen: Landesverband Rhein – Mosel – Lahn e.V. im BDK
2. Der Sitz des Verbandes ist Trier.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter dem Aktenzeichen 14 VR 1830 eingetragen.
4. Der Landesverband ist Mitglied im BDK – Bund Deutscher Karneval e.V. gemäß § 2, Abs. 1 der BDK – Satzung.

§ 2 Zweck:

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Zweck:

1. Der Verband versteht sich als Interessengemeinschaft seiner Mitgliedsvereine; das sind Karnevals- und Fastnachtsgesellschaften- / Vereine, Gemeinschaften, Zünfte, Korps und Vereinigungen zur Pflege des Karnevals, Fastnachts- und Faschingsbrauchtums in der Region Rhein – Mosel – Lahn gemäß der gültigen BDK – Kartenübersicht.
2. Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) Pflege des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings auf traditionsgebundener Grundlage unter Berücksichtigung der regionalen und vereinspezifischen Eigentümlichkeiten der Mitgliedsvereine,
 - b) Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber dem BDK und anderen Verbänden,
 - c) beratende und helfende Funktion bei Problemen und Entscheidungen der Mitgliedsvereine,
 - d) Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und sonstigen Schulungsmaßnahmen für die Mitgliedsvereine, vor allem im Bereich des karnevalistischen Tanzwesens,
 - e) Kontaktpflege zu Behörden, Unternehmen und sonstigen Institutionen,
 - f) Verbindung zu den Medien,
 - g) Kontaktpflege zu in- und ausländischen fastnachtlichen Organisationen,
 - h) Förderung der Jugendpflege,

- i) Bekämpfung von Auswüchsen bei der Brauchtumpflege und von kommerzieller Ausnutzung,
- j) Mitwirkung bei Veranstaltungen des BDK.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Der Verband hat aktive, korrespondierende und fördernde Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind die Mitgliedsvereine nach § 3 Absatz 1.

Korrespondierende Mitglieder sind ausländische Vereine und Zusammenschlüsse mit der Pflege fastnachtlichen Brauchtums auf im deutschen Kulturraum übliche Weise.

Fördernde Mitglieder sind Behörden, Unternehmen und sonstige Institutionen sowie Einzelpersonen, die den Verband ideell und finanziell unterstützen.

2. Die aktiven Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des BDK.

3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verband zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Präsidiumssitzung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

Aktive Mitglieder legen mit dem Antrag eine gültige Satzung vor.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung (per Einschreiben) an den Verband zum Ende des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist,

b) durch Ausschluss, auf Beschluss der Jahreshauptversammlung oder der Präsidiumssitzung oder

c) bei aktiven Mitgliedern durch Auflösung des Vereins.

Ausschlussgründe sind ein grober Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Verbandes, Schädigung des fastnachtlichen Brauchtums und Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung. Gegen den Beschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung Einspruch beim Ehrenrat des BDK zulässig; die Entscheidung des Ehrenrates ist bindend.

5. Personen, die sich um die Förderung der Ziele des Verbandes im Sinne von § 3 Nr. 2 besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums oder eines aktiven Mitglieds durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Senat:

a) Der Vorstand wird ermächtigt Personen in einen „Senat“ des Landesverbandes zu berufen, die den Landesverband in materieller und finanzieller Weise unterstützen und den Vereinszweck fördern. Insbesondere in Bezug auf Jugendarbeit und bei der Förderung, Aus- und Weiterbildung von Tänzerinnen und Tänzern karnevalistischer Tänze, aus den Mitgliedsvereinen des Verbandes.

b) Der Vorstand kann einen Senator / Senatorin zum Senatspräsidenten / Senatspräsidentin berufen, dem es dann obliegt die Kontakte zwischen Vorstand und Senat zu pflegen.

Wenn der berufene Senatspräsident nicht Mitglied des Vorstandes ist, ist er berechtigt, ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

c) Die nach Absatz a zu berufende Person muss, wenn sie nicht als Mitglied eines Mitgliedsvereins bzw. einer Mitgliedsgesellschaft berufen wird, Einzelmitglied des Landesverbandes sein.

d) Die Berufung zum Senator / Senatorin des Landesverbandes RML erlischt

bei Austritt oder Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die aktiven Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen.

In der Jahreshauptversammlung haben sie Stimmrechte und können Anträge stellen, Anfragen einbringen, Erinnerungen vortragen, Wünsche äußern und Anregungen geben. Das Stimmrecht ruht, wenn der Jahresbeitrag nicht entrichtet ist.

Sie sind unter Berücksichtigung des Zwecks des Verbandes und der Bestimmungen dieser Satzung in ihrem Eigenleben nicht beschränkt. Die regionalen und vereinspezifischen Eigenarten sollen erhalten bleiben und sind zu fördern.

2. Die korrespondierenden und fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitgliedern und Senatoren können an den Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. An den Jahreshauptversammlungen können sie beratend teilnehmen. Die Ehrenpräsidenten können zudem an den Präsidiumssitzungen beratend teilnehmen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen des Verbandes und des BDK anzuerkennen, die Beschlüsse ihrer Organe zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken. Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit der des Verbandes und des BDK in Einklang zu bringen, und die karnevalistischen Bräuche grundsätzlich nur in der kalendermäßig dafür vorgesehenen Zeit zwischen dem "Elften im Elften" und Aschermittwoch auszuüben.

4. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr an den Verband, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Der Verband erhebt neben seinem eigenen Beitrag auch den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr für den BDK.

Die Jahresbeiträge werden zum 1. April jeden Jahres fällig, die Aufnahmegebühren sofort. Die für den BDK bestimmten Mitgliedsbeiträge werden bis zum 30. Juni des Jahres an diesen abgeführt, die für ihn bestimmten Aufnahmegebühren sofort nach Eingang.

5. Zahlungsverzug:

Kommt ein Verein seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung nicht nach, so wird zur Deckung der Verwaltungskosten ein Mahnbetrag erhoben.

Dieser beträgt für die erste Mahnung: 2,50 €,

für die zweite Mahnung 5,00 €.

Im 2. Jahr des Verzuges nach 2 Mahnungen wird der Verein aus dem RML und BDK ausgeschlossen.

Der Ausschluss erfolgt nach Beschluss durch das geschäftsführende Präsidium. Der Verein wird über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 6 Organe des Verbandes:

1. Organe des Verbandes sind:

a) Die Jahreshauptversammlung,

b) die Präsidiumssitzung

c) das geschäftsführende Präsidium

2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich; Kosten können erstattet werden.

§ 7 Jahreshauptversammlung:

1. Die Jahreshauptversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern, die je eine Stimme haben. Das Stimmrecht wird durch einen oder mehrere Vertreter des Mitglieds in der Versammlung ausgeübt.
2. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Verbandes und findet jährlich statt. Die aktiven Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen. Die übrigen Mitglieder werden ebenfalls eingeladen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist mit entsprechender Beschlussfassung zuständig für:
 - a) den Bericht des Präsidenten oder der Präsidentin,
 - b) den Bericht des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
 - d) die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
 - g) die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums,
 - h) die Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen, und
 - i) Anträge.
4. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher beim geschäftsführenden Präsidium schriftlich mit Begründung einzureichen.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Vor Beginn der Jahreshauptversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und ihre Richtigkeit von der Versammlung zu bestätigen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das geschäftsführende Präsidium die Einberufung einstimmig beschließt oder wenn mindestens 30 % der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Die Einladungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 8 Präsidiumssitzung

1. Die Präsidiumssitzung besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Präsidium,
 - b) dem erweiterten Präsidium und
 - c) den Beisitzern, die vom geschäftsführenden Präsidium bei Bedarf für Sonderaufgaben berufen werden.
2. Die Präsidiumssitzung ist mindestens dreimal jährlich durch den Präsidenten oder die Präsidentin einzuberufen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin oder bei Abwesenheit des Präsidenten sein Vertreter oder seine Vertreterin.
Andere Personen können beratend an der Sitzung teilnehmen.
3. Die Mitglieder der Präsidiumssitzung geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsführendes Präsidium:

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:

Der Präsident oder die Präsidentin,

Zwei Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen, davon eine/r aus dem Bereich Koblenz/Andernach und eine/r aus der Region Trier.

der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin,

der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin,

der Schriftführer oder die Schriftführerin.

Der Präsident oder die Präsidentin wird vertreten durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin aus der Region Trier oder durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

2. Das geschäftsführende Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident oder die Präsidentin und zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn die Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

4. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Präsidium aus, ist in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Bis dahin kann das geschäftsführende Präsidium eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

5. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Führung des Verbandes, die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und die Verwaltung des Vermögens. Es legt die Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin im Verhinderungsfall fest. Es ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung oder Änderungen, die behördlich angeordnet werden, vorzunehmen; die Mitglieder sind über die Änderungen zu unterrichten.

Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin verwalten die Kasse des Verbandes und sind für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich; er oder sie berichten den Organen des Verbandes bei ihren Sitzungen über die Kassenlage.

§ 10 Erweitertes Präsidium:

Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden vom geschäftsführenden Präsidium berufen, dem erweiterten Präsidium gehören an:

- a) der oder die Beauftragte für das Tanzwesen jeweils aus der Region Trier und Koblenz/Andernach
- b) der oder die Beauftragte für Jugendarbeit jeweils aus der Region Trier und Koblenz/Andernach
- c) der Koordinator oder die Koordinatorin für Presse und Öffentlichkeitsarbeit.
- d) bis zu vier Beisitzer /innen, wovon eine/r für die Homepage zuständig ist und eine/r als Vertreter des Schriftführers bestimmt wird.

§ 11 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Verbandes:

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Stiftung Kulturzentrum Fasching-Fastnacht-Karneval, Luitpoldstraße 4, 97318 Kitzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO).

2. Verantwortliche Stelle: Landesverband Rhein-Mosel-Lahn, Geschäftsstelle

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name des Vereins
- Adresse des Ansprechpartners
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

§ 14 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 22.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. November 2005 außer Kraft.

Trier, den 22.10.2018

Peter Pries, Präsident

Doris Köhl, Geschäftsführerin u.
Vizepräsidentin Trier